jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 EKEG GIRÄG 2003 Kreditgewährung

EKEG GIRÄG 2003 - Eigenkapitalersatz-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Ein Kredit im Sinne des § 1 liegt nicht vor, wenn
    1. 1.ein Geldkredit für nicht mehr als 60 Tage oder
    2. 2.ein Waren- oder sonstiger Kredit für nicht mehr als sechs Monate zur Verfügung gestellt wird oder
    3. 3.ein vor der Krise gewährter Kredit verlängert oder dessen Rückzahlung gestundet wird.
2. (2)Die Frist nach Abs. 1 Z 2 verlängert sich, wenn der Gesellschafter nachweist, dass für seine Leistung die Einräumung längerer Zahlungsziele branchenüblich ist.
3. (3)Wird der Gesellschaft eine Sache zum Gebrauch überlassen oder ihr eine Dienstleistung erbracht, so kann eine Kreditgewährung nur das Entgelt betreffen, nicht aber in der Nutzungsüberlassung oder der Erbringung der Dienstleistung selbst liegen.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at